
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

(Datum)

(Tel. - freiwillige Angabe - für Rückfragen)

**Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge wegen Viehhaltung
für das Kalenderjahr _____**

(Abgabefrist: bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres)

Hiermit beantrage ich gemäß § 19 Abs. 7 der „**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Burg (Dithm.)**“ die Reduzierung der Berechnungseinheiten zur Ermittlung der Zusatzgebühr für mein Grundstück in

(Straße und Hausnummer des Grundstückes in Burg)

WV - Kunden-Nr.: _____ WV - Leistungsobjekt-Nr.: _____

Viehhaltung am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

1. Pferde _____
2. Rinder bei gemischtem Bestand _____
3. Rinder bei reinem Milchviehbestand _____
4. Schweine bei gemischtem Bestand _____
5. Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand _____

Personenzahl am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres): _____

Verpflichtung der/des Gebührenpflichtigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Überprüfung meiner Viehhaltung durch einen Bediensteten des Amtes Burg-St. Michaelisdonn bzw. der Gemeinde Burg jederzeit vorgenommen werden kann.

Mit der Übermittlung der erhobenen Daten per Telefax oder in elektronischer Form an den Wasserverband Süderdithmarschen bin ich einverstanden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarif-Nr. 27 der Gebührentabelle als Anlage zur „**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn**“ vom 22.01.2008 ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

Hinweis:

§ 19 Abs. 7 der o. a. Abgabensatzung

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0 |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gebührenberechnung nach diesem Absatz wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

(Unterschrift – Antragsteller/in)

B
u
r
g